

Benutzungsordnung

Für das Motorrad-Trainingsgelände Freden, Langer Weg, Flur 4, Flurstück 34/1

1. Die Zufahrt zum Gelände ist nur mit zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen und unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung erlaubt.
2. Die Anreise zum Trainingsgelände darf nur von Freden aus, über den "Langen Weg", erfolgen.
3. Das Befahren des Geländes ist nur nach Entrichtung der Streckengebühr und in Anwesenheit eines Aufsicht führenden Clubmitglieds erlaubt, die Höhe dieser Gebühr pro Trainingstag beträgt derzeit für Clubmitglieder 5,- Euro und für Gastfahrer 10,-Euro. Die Gebühr muss vor Ort an die Streckenaufsicht entrichtet werden.
4. Voraussetzung für das Betreten und Befahren der Strecke ist die Anerkennung der Benutzungsordnung u. der Verzicht auf Schadensersatzansprüche auf einer vom Club vorbereiteten Erklärung.
5. Das Fahren innerhalb des Geländes ist nur auf den eingeebneten oder den extra markierten Fahrbahnen erlaubt. Außerhalb des Geländes ist das Fahren verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Fahrverbot am selben Tage, im Wiederholungsfall mit Fahrverbot für 1 Jahr geahndet.
6. Das Fahren ist nur an Samstagen, die keine Feiertage sind, zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr erlaubt. Es dürfen nur Motorräder betrieben werden, deren Geräuschemissionen 94dB(a) nicht überschreiten.
7. Während des Trainingsbetriebes ist:
 - das Fahren jeweils nur in eine Richtung gestattet
 - das Fahren nach Genuss von Alkohol, Drogen oder berauschenden Mitteln /Medikamenten verboten
8. Ölwechsel oder Reparaturen bei denen irgendwelche Flüssigkeiten, welche der Natur Schaden zufügen, auslaufen können, sind verboten.
9. Das Betanken oder Öl nachfüllen ist nur auf einer Benzin beständigen Unterlage, die mind. 1x2m groß sein muss, erlaubt.
10. Bei Notfällen ist folgende Nummer des Landkreises Hildesheim anzurufen: (05121-19222)
11. Abfälle jeglicher Art, sind vom Verursacher zu sammeln und wieder mitzunehmen.
12. Motorräder mit gefährlichen Spitzen, Ecken, Kanten, losen Speichen, nicht funktionierenden Bremsen oder abgebrochenen Hebelspitzen ohne Kugelenden werden vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Nachbesserung im Fahrerlager und zur erneuten Vorstellung ist aber gegeben.
13. Das Minimum an Schutzausrüstung besteht aus einem Helm, Brustpanzer oder Protektorenjacke, Knieschonern und knöchelüberdeckenden Schuhen oder Stiefeln.
14. Wenn Kinder auf der Strecke fahren, so hat mindestens 1 Person (Elternteil) Aufsichtspflicht auf der Strecke.
15. Der Weg zum Fahrerlager wird frei gehalten, mindestens so weit, dass ein Auto problemlos durch passt.
16. Im Fahrerlager so wie auf dem an das Trainingsgelände angrenzenden Fahrradweg ist das Fahren ausnahmslos verboten.
17. Motorräder, die der Reinigung bedürfen und vom größten Schmutz befreit werden müssen, werden auf das Fahrgelände gestellt, so dass die Dreckklumpen der Strecke wieder zugeführt werden. Schmutz hat weder im Fahrerlager noch auf dem Weg etwas zu suchen.
18. Die Einhaltung der Benutzungsordnung u. des geregelten Trainingsablaufes überwacht im Auftrag des
19. Vorstands der Sportleiter, oder eine von ihm delegierte Person.
Deren Anweisung ist folge zu leisten.

Der Vorstand

April 2011
